

## E N T W U R F

### **Gesetz, mit dem das Gesetz über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (Wiener Notifizierungsgesetz - WNotifG) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher oder völkerrechtlicher Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes einem Notifizierungsverfahren zu unterziehen, bevor die Erlassung des Gesetzes oder der Verordnung erfolgt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für :

1. Maßnahmen, die im Rahmen des EG-Vertrages zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf diese Erzeugnisse haben;

2. Hörfunkdienste;

3. Fernsehdienste gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S. 1;

4. Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Telekommunikationsdienste gemäß der Richtlinie 90/387/EWG, ABl. Nr. L 192 vom 24.07.1990, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/51/EG, ABl. Nr. L 295 vom 29.10.1997, S. 23, unterliegen;

5. Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Finanzdienstleistungen unterliegen, die im Anhang VI der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998, S. 18, nicht abschließend aufgezählt sind;

(3) Auf Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen, ABl. Nr. L 141 vom 11.06.1993, S. 27, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder für diese gelten, ist nur § 4 Abs. 8 dieses Gesetzes anzuwenden."

2. § 2 lautet:

**"§ 2.** Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Erzeugnis: Alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Fischprodukte.

2. Dienst: Eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, das heißt jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck:

- a) im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird, wobei Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer oder der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden, nicht unter diese Bestimmung fallen;
  - b) elektronisch erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung, einschließlich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird, wobei Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden, nicht unter diese Bestimmung fallen;
  - c) auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird, wobei Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung), nicht unter diese Bestimmung fallen.
3. Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren.

ren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

4. Sonstige Vorschrift: Eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können.
5. Vorschrift betreffend Dienste: Eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den in Z 2 genannten Diensten und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, den Empfänger von Diensten und über die Dienste selbst, nicht jedoch Vorschriften, die nicht speziell auf diese Dienste abzielen.

Im Sinne dieser Definition gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt.

Im Sinne dieser Definition ist eine Vorschrift nicht als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt.

6. Technische Vorschrift: Technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto (technische De-facto-Vorschrift) für das Inverkehrbringen von Produkten und deren Verwendung, die Erbringung eines Dienstes oder die Niederlassung eines Erbringers von Dien-

ten im Land Wien verbindlich ist, sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses oder die Erbringung oder die Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

7. Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

- a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes bzw. Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;
- b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, bezwecken;
- c) die technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

8. Entwurf einer technischen Vorschrift: Text einer technischen Spezifikation, einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich

in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind."

3. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Notifizierungen sind nicht erforderlich für Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sofern diese:

1. den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden, nachkommen;
2. Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
3. Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;
4. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. der EG Nr. L 228 vom 11. August 1992, S. 24, anwenden;
5. lediglich einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;
6. lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des § 2 Z 6 und 7 zum Zwecke der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder - in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern entsprechend einem Antrag der Kommission ändern."

4. § 4 lautet:

"§ 4. (1) Die Anhörungsfrist beginnt mit Eingang der Notifizierung bei der Europäischen Kommission und beträgt drei Monate.

(2) Diese Frist verlängert sich auf vier Monate

1. für den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung, bei der das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, bezweckt, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten,

2. für den Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

(3) Diese Frist verlängert sich auf sechs Monate für jeden nicht von Abs. 2 erfassten Entwurf einer technischen Vorschrift, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

(4) Diese Frist verlängert sich auf zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung des Entwurfes einer technischen Vorschrift entweder

1. ihre Absicht bekannt gibt, für den gleichen Gegenstand mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Dienste eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne von Art. 249 EGV vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
2. die Feststellung bekannt gibt, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat der Europäischen Gemeinschaft ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne von Art. 249 EGV vorgelegt worden ist.

(5) Diese Frist verlängert sich auf 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der vorstehenden zwölfmonatigen Frist einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(6) Die Fristen nach Abs. 4 und 5 gelten nicht mehr,

- a) wenn die Europäische Kommission mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
- b) wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder
- c) sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist.

(7) Die rücklangenden Bemerkungen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen.



(8) Der endgültige Wortlaut einer technischen Vorschrift ist unverzüglich entsprechend § 3 Abs. 1 der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(9) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht,

1. wenn es aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und, sofern es sich um Vorschriften betreffend Dienste handelt, auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, erforderlich ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen,

2. wenn es aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, erforderlich ist, unverzüglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen.

In der in § 3 genannten Mitteilung ist die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahme zu begründen.

(10) Die Abs. 1 bis 6 und 9 gelten nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen kein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen.

(11) Die Abs. 1 bis 6 und 9 gelten nicht für technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziel-

len Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

(12) Die Abs. 4 und 5 sowie 6 gelten nicht für freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, bezwecken.

(13) Sofern nach anderen gemeinschaftsrechtlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich festgelegte Fristen einzuhalten sind, die von den Abs. 1 bis 6 und 9 bis 12 abweichen, muss auch deren Einhaltung erfolgen."

5. § 6 lautet:

"§ 6. In die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, die eine notifizierte technische Vorschrift enthalten, ist ein Hinweis aufzunehmen, der auf die Richtlinie 98/34/EG Bezug nimmt."

6. Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift angefügt:

## **"Schlussbestimmung**

**§ 7.** Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABI. Nr. L 204 vom 21.07.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABI. Nr. L 217 vom 05.08.1998, S. 18, umgesetzt."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### zum Entwurf einer Änderung des Wiener Notifizierungsgesetzes

- Problem: Nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die Richtlinie 83/189/EWG i.d.F. 94/10/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften im Wiener Landesrechtsbereich durch das Wiener Notifizierungsgesetz - WNotifG, LGBl. für Wien Nr. 28/1996, hinsichtlich der dem Landesrecht zuzuordnenden technischen Vorschriften umgesetzt. Die genannte EU-Richtlinie wurde inzwischen im wesentlichen unverändert, aber aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit neu kodifiziert und als Richtlinie 98/34/EG neu verlautbart. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie wurde mit der nachfolgenden Richtlinie 98/48/EG auf Entwürfe von Regelungen für Dienste der Informationsgesellschaft ausgedehnt.
- Ziel: Die in Ergänzung der Richtlinie 98/34/EG ergangene Richtlinie 98/48/EG wird im wesentlichen vom Bund, soll jedoch auch für den Bereich der Landeskompetenzen umgesetzt werden.
- Lösung: Änderung des Wiener Notifizierungsgesetzes, insbesondere wird das Notifizierungsverfahren auf Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft ausgeweitet.
- Alternativen: Keine.

Kosten: Mehrkosten sind durch die marginale Erweiterung des Geltungsbereiches nur in geringfügigem Ausmaß zu erwarten. Die Angabe eines bestimmten Betrages ist nicht möglich. Die zusätzlichen Aufgaben können mit den vorhandenen Ressourcen im Bereich der Landesverwaltung bewältigt werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land Wien auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrecht verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positive Auswirkungen sind durch die Erhöhung der Transparenz im Binnenmarkt und die Erweiterung der vorbeugenden Kontrolle von möglichen Beeinträchtigungen der Freiheit des Binnenmarktes zu erwarten.

## ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf einer Novelle zum Wiener Notifizierungsgesetz.

### **A) Allgemeines:**

Die Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, wurde nach mehrfachen Änderungen in der Richtlinie 98/34/EG, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, kodifiziert, d.h. ohne materielle Änderungen auf dem geltenden Stand neu erlassen. Bereits wenig später wurde sie durch die Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, wesentlich in ihrem Geltungsbereich erweitert.

Zweck dieser neuen Regelungen ist es, auch Vorschriften betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft in das Notifizierungsverfahren einzubeziehen. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen im Sinne von Art. 50 EG-Vertrag, die drei Kriterien erfüllen: Sie müssen 1. im Fernabsatz, 2. elektronisch und 3. auf individuellen Abruf des Empfängers erbracht werden.

Mit dem Notifikationsgesetz 1999 - NotifG 1999, BGBl. I Nr. 183/1999, hat der Bund in Umsetzung der Richtlinie 98/48/EG neue Regelungen betreffend Dienste der Informationsgesellschaft in das Notifizierungsverfahren aufgenommen. Insofern als auch Landeskompetenzen betroffen sind, ist auch eine Änderung des Wiener Notifizierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 28/1996, vorzusehen.

Der Novellierungsentwurf enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und auch keine anderen Bestimmungen, die einem besonderen Normsetzungsverfahren unterliegen. Die EU-Konformität ist gegeben, da der Entwurf ausschließlich der Um-

setzung von EU-Recht dient. Die durch die Novellierung des Gesetzes bedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwände dürften sich gering halten, da Regelungen, die speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielen, im Kompetenzbereich der Länder nur in marginalen Bereichen zu erwarten sind.

Es ist anzunehmen, dass zusätzliche notifizierungspflichtige Vorhaben nur in geringstem Umfang entstehen werden. Es ist aber denkbar, dass den Ländern im Zuge von Änderungen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung weitere Aufgaben übertragen werden, in deren Rahmen Notifizierungen nach der genannten Richtlinie in Frage kommen.

## **B) Besonderer Teil:**

### Vorbemerkung:

In der Folge ist mit dem Begriff "Richtlinie" die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG gemeint.

### Zu § 1 Abs. 1:

Die Bezugnahme in der Stammfassung des Gesetzes auf völkerrechtliche Verpflichtungen wurde um den Begriff der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen erweitert.

### Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung sowie Abs. 3 legen - soweit dies auch für die Landeskompetenzen von Bedeutung ist - die Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes fest.

Die in Ziffer 1 normierte Ausnahmebestimmung wurde der Vollständigkeit halber, wenn auch in der Praxis kaum von Relevanz, aus Art. 1 letzter Abs. der Richtlinie in die Novelle übernommen.

In den Ziffern 2 bis 5 werden in Umsetzung des Art. 1 Z 2 Unterabs. 4 und 5, Z 5 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie Ausnahmen festgelegt, die sich auf Dienste beziehen.

#### Zu § 1 Abs. 3:

Diese Ausnahmebestimmung betrifft Vorschriften, die von geregelten Märkten (Börsen) oder anderen Finanzmärkten oder -organen eingeführt werden oder für diese gelten, und setzt Art. 1 Z 5 Unterabs. 4 der Richtlinie um. Diese Ausnahme ist dadurch gerechtfertigt, dass es notwendig sein kann, Online-Dienste betreffende Rechtsvorschriften für die mobilen und stark fluktuierenden Finanzmärkte, auf denen plötzliche und unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können, unverzüglich zu verabschieden. Es handelt sich jedoch nicht um eine vollständige Ausnahme. Das Notifizierungsverfahren für Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste findet in diesem Fall zwar keine Anwendung, es sind aber die endgültigen Texte der Vorschriften gemäß § 4 Abs. 8 des Entwurfs mitzuteilen.

§ 2 wurde neu gefasst, da durch Änderung der Richtlinie Begriffe erweitert bzw. neu hinzugekommen sind.

#### Zu den einzelnen Ziffern:

Z 1: Diese Bestimmung stellt nunmehr eindeutig klar, dass unter den Begriff "Erzeugnis" auch Fischprodukte fallen.



Z 2: Definiert den mit der Richtlinie neu eingeführten Begriff "Dienst" und setzt Art. 1 Z 2 der Richtlinie um. Diese Bestimmung enthält die zentrale Definition jener Dienste der Informationsgesellschaft, deren Regelung durch das Notifizierungsverfahren kontrolliert werden soll.

Die Dienstleistung muss drei wesentliche Merkmale aufweisen: ihre Einbringung muss

- im Fernabsatz (lit. a),
- elektronisch (lit. b) und
- auf individuellen Abruf des Empfängers (lit. c) erfolgen.

Überdies muss es sich um eine "in der Regel gegen Entgelt erbrachte" Dienstleistung handeln. Wie in der Erwägung Nr. 19 der Richtlinie 98/48/EG ausgeführt wird, sind darunter Dienstleistungen im Sinne von Art. 50 EG-Vertrag entsprechend der Auslegung durch den EuGH zu verstehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH "besteht das Wesensmerkmal des Entgelts darin, dass es die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Leistung darstellt" (vgl. das Urteil vom 7. Dezember 1993, Rechtssache Wirth, C-109/92, Entscheidungsgrund 15). Dieses Merkmal fehlt bei den Tätigkeiten, die ein Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz ausübt. Regelungen für diese Tätigkeiten, auch wenn diese im Rahmen von Selbstverwaltungskörpern ausgeübt werden, werden somit von der Definition des Art. 50 EG-Vertrag nicht erfasst, fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 98/48/EG und entsprechend nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Ausgeschlossen sind folglich beispielsweise Dienstleistungen staatlicher Einrichtungen im Rahmen des Pflichtschulsystems, die stationäre Gesundheitsversorgung oder die Ausstellung von Bescheinigungen und Dokumenten durch amtliche Stellen. In diesen Fällen staatlicher Dienstleistung stellen die von Privatpersonen gegebenenfalls entrichteten Gebühren keine

wirtschaftliche Gegenleistung für die vom Staat erbrachte Leistung im eigentlichen Sinn dar, wie dies bei einer auf dem Markt angebotenen rein wirtschaftlichen Dienstleistung der Fall ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, auch die Bestimmungen des EG-Vertrages über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit, deren Sicherung das Notifizierungsverfahren im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft dienen soll, im Regelfall nicht anzuwenden sind (vgl. Art. 45 und 55 EG-Vertrag).

Des Weiteren wurde in den literae a bis c auch ausgeführt, welche Dienste im Sinne des Anhanges V der Richtlinie nicht unter den dort beschriebenen Dienstleistungsbegriff fallen.

Z 3 und 4 werden unverändert in die Novelle übernommen.

Z 5 enthält die Definition der "Vorschrift betreffend Dienste" und setzt Art. 1 Z 5 der Richtlinie um.

Wesentlich ist, dass es sich um eine "allgemein gehaltene Vorschrift" handeln muss. Individuelle Rechtsakte, insbesondere Bescheide sind nicht notifizierungspflichtig. Derartige Rechtsakte betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft unterliegen somit im Gegensatz zu individuellen Rechtsakten betreffend Erzeugnisse, die gemäß der Entscheidung Nr. 3052/95/EG, ABI. Nr. L 321 vom 30.12.1995, S. 1, der Europäischen Kommission notifizierungspflichtig sein können, keiner Mitteilungspflicht auf EU-Ebene. Als Beispiele für allgemeine Vorschriften betreffend Dienste wären vorstellbar:

- Bestimmungen über den Erbringer von Diensten: Regelungen über persönliche Voraussetzungen für den Betrieb bestimmter On-line-Dienste, wie etwa Mindestalter, Verlässlichkeit oder Berufserfahrung;
- Bestimmungen über die Dienste selbst: Regelungen über Gebühren oder spezielle Vertragsklauseln bei Diensten, die on-line erbracht werden; und
- Bestimmungen über den Empfänger von Diensten: Regelungen über persönliche Voraussetzungen für die Beteiligung an Glücksspielen über Internet.

Schließlich ist zu beachten, dass die Vorschriften "speziell" auf die genannten Dienste abzielen müssen. Dazu wird in Übereinstimmung mit Art. 1 Z 5 der Richtlinie genauer festgelegt, welche Vorschriften als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend gelten. Zusätzlich wurde die Negativabgrenzung der "nicht speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielenden Vorschriften" übernommen.

Die Einschränkung der notifizierungspflichtigen Vorschriften auf solche, die speziell auf die genannten Dienste abzielen, grenzt auch den Anwendungsbereich der neuen Notifizierungspflicht wesentlich ein.

Als Beispiel für "speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielende" Vorschriften kommt das Verbot der Verbreitung bestimmter jugendgefährdender Darstellungen, wenn sich dieses ausschließlich auf die Verbreitung auf elektronischem Weg bezieht, in Frage. Als "nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielende" Vorschrift kann ein allgemeines Verbot der Verbreitung bestimmter jugendgefährdender Darstellungen in allen Medien, anzusehen sein.

Z 6 definiert den Begriff der "technischen Vorschrift". Diese Bestimmung wird in Umsetzung des Art. 1 Z 11 Unterabs. 1 der Richtlinie erweitert, indem sie nun auch auf Vorschriften betreffend Dienste abzielt.

Z 7: Gleichermaßen wird die Begriffsbestimmung der "technischen De-facto-Vorschriften" an die erweiterte Richtlinie angepasst (Art. 1 Z 11, Unterabs. 2, erster bis dritter Spiegelstrich).

Z 8: Die Definition "Entwurf einer technischen Vorschrift" umfasst nunmehr auch Dienstleistungen und setzt Art. 1 Z 12 der Richtlinie um.

Zu § 3 Abs. 5: Diese Bestimmung regelt wie bisher Ausnahmen, die sich sowohl auf die Pflicht zur vorherigen Notifizierung als auch auf die Anhörungsfristen beziehen. Sie setzt Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie um und wird um Regelungen für Vorschriften betreffend Dienste erweitert.

Z 1 betrifft Vorschriften zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und setzt Art. 10 Abs. 1, erster Spiegelstrich, der Richtlinie um. Diese Regelung wird auf Vorschriften betreffend Dienste erweitert. In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des EuGH (vgl. das Urteil vom 17. September 1996, Kommission/Italien - "Muschelgewässer", Rs. C-289/94) hinzuweisen, wonach nur eine vollständige Umsetzung eines Gemeinschaftsrechtsaktes der Ausnahmebestimmung unterliegt. Eine nur teilweise Umsetzung, etwa durch eine nationale Regelung mit wesentlich beschränkterem Anwendungsbereich als der Gemeinschaftsrechtsakt, ist dagegen den Notifizierungspflichten und Anhörungsfristen unterworfen.

Z 2 betrifft die Umsetzung von Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen in der gesamten Gemeinschaft. Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1, zweiter Spiegelstrich, um und enthält die erforderliche Erweiterung für Vorschriften betreffend Dienste.

Z 3 bis 5 bleiben unverändert.

Z 6 betrifft Vorschriften zur Beseitigung eines Hemmnisses für eine der Freiheiten auf dem Binnenmarkt. Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1, sechster Spiegelstrich, der Richtlinie um und wird auf Vorschriften betreffend Dienste erweitert.

§ 4 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Novelle zur Gänze neu gefasst, obwohl einzelne Regelungen inhaltlich unverändert blieben. Neben der Notifizierungspflicht stellen die Anhörungsfristen das zweite wesentliche Element zur Erreichung des Zieles der Richtlinie dar, nämlich die Vermeidung der Schaffung von Handelshemmnissen im Bereich des Warenverkehrs und von Beeinträchtigungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, soweit es sich um die Dienste der Informationsgesellschaft handelt. Sie sollen es dem Mitgliedstaat, der eine Vorschrift erlassen möchte, die ein derartiges Hindernis darstellen könnte, ermöglichen, über Probleme in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Erlassung der Vorschrift informiert zu werden und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Zu beachten ist, dass im Fall eines Entwurfs, der nur einzelne technische Vorschriften enthält, die Anhörungsfristen nur für diese Vorschriften gelten, obwohl der gesamte Entwurf zu notifizieren ist.

Zu Abs. 1: Der bisherige Gesetzeswortlaut wurde unverändert beibehalten.

Zu Abs. 2:

Z 1: Dieser Tatbestand wurde bezüglich der Vorschriften betreffend Dienste erweitert (Art. 9 Abs. 2 erster Spiegelstrich).

Z 2 regelt die Anhörungsfrist für den Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste, die sich im Falle einer ausführlichen Stellungnahme, derzufolge die geplante Maßnahme den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungs-

freiheit der Betreiber beeinträchtigt, auf vier Monate ausdehnt (Art. 9 Abs. 2 dritter Spiegelstrich).

Abs. 3 übernimmt im wesentlichen den Wortlaut des § 4 Abs. 2 Z 2 lit. a WNotifG bezüglich der Anhörungsfrist von 6 Monaten, welche auch für Entwürfe betreffend Dienste gilt (Art. 9 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich).

Abs. 4 normiert, die bereits bisher in § 4 Abs. 2 Z 2 lit. b WNotifG festgelegte Anhörungsfrist von 12 Monaten. Auf Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste findet diese Frist aber nur Anwendung, wenn dem Rat bereits ein Vorschlag für eine Regelung vorgelegt wurde (Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie).

Anders als in der Richtlinie wurde bereits die konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) zitiert (Kundmachung BGBl. III Nr. 86/1999).

Abs. 5: Eine weitere Verlängerung der Frist auf 18 Monate kann bei Annahme eines gemeinsamen Standpunktes durch den Rat hinsichtlich Vorschriften, also auch bei Vorschriften betreffend Dienste, erfolgen.

Abs. 6 bis 8 wurden inhaltlich nicht verändert und entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5 WNotifG.

Abs. 9: Die Bestimmung regelt Ausnahmen von den Anhörungsfristen und setzt Art. 9 Abs. 7 der Richtlinie um. Sie enthält die erforderlichen Erweiterungen im Hinblick auf Vorschriften betreffend Dienste.

Z 1 regelt das Dringlichkeitsverfahren. Für Vorschriften betreffend Dienste gelten sowohl die schon bisher festgelegten Dringlichkeitsgründe (Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, Erhaltung von Pflanzen, Sicherheit) als auch der spezielle Grund der öffentlichen Ordnung, der nur bei der Regelung

von Diensten herangezogen werde kann. Als besonderes Interesse der öffentlichen Ordnung wird der Jugendschutz ausdrücklich hervorgehoben.

Z 2: Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen gibt es in Art. 9 Abs. 7, zweiter Spiegelstrich, eine besondere Dringlichkeitsregelung die in Z 2 des Entwurfs übernommen wurde. Dabei geht es vor allem um den Schutz von Personen, die durch Störungen im Banken- oder Versicherungsbereich schweren finanziellen Schaden erleiden könnten. Zu beachten ist, dass darüber hinaus bestimmte Vorschriften betreffend Finanzdienstleistungen, bei denen eine rasche Erlassung erforderlich ist, bereits gemäß § 1 Abs. 3 von der Pflicht zur vorherigen Notifizierung und von den Anhörungsfristen ausgenommen sind.

Abs. 10 entspricht Absatz 8 WNotifG und wurde inhaltlich nicht geändert.

Abs. 11 regelt die Ausnahme von den Anhörungsfristen für technische De-facto-Vorschriften gemäß § 2 Z 7 lit. c. Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie um.

Zu Abs. 12: Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie um und wurde neu aufgenommen. Zur Klarstellung sollen auch diese teilweisen Ausnahmebestimmungen für freiwillige Vereinbarungen gemäß § 2 Z 7 lit. b im Gesetz festgelegt werden. Es handelt sich um die Ausnahme von der Verlängerung der Anhörungsfristen auf 12 bzw. 18 Monate im Fall von beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Rechtsetzungsverfahren auf EU-Ebene. Damit ist bei freiwilligen Vereinbarungen auf allen von der Richtlinie erfassten Gebieten, also auch im Bereich der Dienste, eine Verlängerung der Anhörungsfrist auf höchstens 4 Monate und ausschließlich im Fall einer ausführlichen Stellungnahme möglich.

Abs. 13 entspricht Abs. 10 WNotifG, zusätzlich wurde der Begriff der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aufgenommen.

Zu § 6: Der Wortlaut des neugefassten § 6 dient weiterhin der Umsetzung des Art. 12 der Richtlinie; diese wird nunmehr mit der neuen Bezeichnung "98/34/EG" angeführt. Demnach wird, wenn nicht schon im Text der kundgemachten Vorschrift, die einem Notifizierungsverfahren unterzogen wurde, auf die Richtlinie über das Informationsverfahren Bezug genommen wird, jedenfalls in der amtlichen Veröffentlichung (das ist in der Regel im Landesgesetzblatt für Wien) ein Hinweis auf die genannte Richtlinie aufscheinen.

Zu § 7: Diese Bestimmung deklariert, welche Richtlinie durch die Regelung des Entwurfes umgesetzt wird.



Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Gesetz über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (Wiener Notifizierungsgesetz - WNotifG) geändert wird

**geltender Gesetzestext**

**Entwurfstext**

Geltungsbereich

§ 1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes einem Notifizierungsverfahren zu unterziehen, bevor die Erlassung des Gesetzes oder der Verordnung erfolgt.

"§ 1. (1) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher oder völkerrechtlicher Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes einem Notifizierungsverfahren zu unterziehen, bevor die Erlassung des Gesetzes oder der Verordnung erfolgt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Maßnahmen, die im Rahmen des EG-Vertrages zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf diese Erzeugnisse haben;
2. Hörfunkdienste;
3. Fernsehdienste gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung

bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997, S. 1;

4. Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Telekommunikationsdienste gemäß der Richtlinie 90/387/EWG, ABl. Nr. L 192 vom 24.07.1990, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/51/EG, ABl. Nr. L 295 vom 29.10.1997, S. 23, unterliegen;
5. Vorschriften über Angelegenheiten, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Finanzdienstleistungen unterliegen, die im Anhang VI der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998, S. 18, nicht abschließend aufgezählt sind;

(3) Auf Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen, ABl. Nr. L 141 vom 11.06.1993, S. 27, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder für diese gelten, ist nur § 4 Abs. 8 dieses Gesetzes anzuwenden."

## Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. Erzeugnis: Alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

2. § 2 lautet:

**"§ 2.** Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Erzeugnis: Alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Fischprodukte.

2. Dienst: Eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, das heißt jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck:

- a) im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird, wobei Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer oder der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden, nicht unter diese Bestimmung fallen;
- b) elektronisch erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung, einschließlich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird, wobei Diens-

te, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden, nicht unter diese Bestimmung fallen;

c) auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird, wobei Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung), nicht unter diese Bestimmung fallen.

2. Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

3. Sonstige Vorschrift: Eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art

3. Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

4. Sonstige Vorschrift: Eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusam-

des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können.

4. Technische Vorschrift: Technische Spezifikationen sowie sonstige Vorschriften einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung de iure oder de facto (Z 5) für das Inverkehrbringen oder die Verwendung im Land Wien verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 5 - der Rechts- und Verwaltungsvor-

mensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können.

5. Vorschrift betreffend Dienste: Eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den in Z 2 genannten Diensten und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, den Empfänger von Diensten und über die Dienste selbst, nicht jedoch Vorschriften, die nicht speziell auf diese Dienste abzielen.

Im Sinne dieser Definition gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt.

Im Sinne dieser Definition ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt.

6. Technische Vorschrift: Technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto (technische De-facto-Vorschrift) für das Inverkehrbringen von Produkten und deren Verwendung, die

schriften, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses verboten wird.

5. Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften oder auf Berufskodizes bzw. Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten läßt;

b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen und sonstigen Vorschriften mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;

c) die technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften, die mit steuerlichen oder

Erbringung eines Dienstes oder die Niederlassung eines Erbringers von Diensten im Land Wien verbindlich ist, sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses oder die Erbringung oder die Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

7. Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes bzw. Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;

b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, bezwecken;

c) die technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften

finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluß haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

6. Entwurf einer technischen Vorschrift: Text einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese Spezifikation als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.

(5) Notifizierungen sind nicht erforderlich für Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sofern diese:

1. den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden, nachkommen;

betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

8. Entwurf einer technischen Vorschrift: Text einer technischen Spezifikation, einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind."

3. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Notifizierungen sind nicht erforderlich für Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sofern diese:

1. den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden, nachkommen;

2. Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;

3. Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;

4. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. der EG Nr. L 228 vom 11. August 1992, S. 24, anwenden;

5. lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;

6. lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des § 2 Z 4 und 5 zum Zwecke der Beseitigung eines Handelshemmnisses entsprechend einem Antrag der Kommission ändern.

#### Anhørungsfristen und Sofortmaßnahmen

§ 4. (1) Die Anhørungsfrist beginnt mit Eingang der Notifizierung bei der Europäischen Kommission und beträgt drei Monate.

2. Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;

3. Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;

4. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. der EG Nr. L 228 vom 11. August 1992, S. 24, anwenden;

5. lediglich einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;

6. lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des § 2 Z 6 und 7 zum Zwecke der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder - in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern entsprechend einem Antrag der Kommission ändern."

#### 4. § 4 lautet:

**"§ 4.** (1) Die Anhørungsfrist beginnt mit Eingang der Notifizierung bei der Europäischen Kommission und beträgt drei Monate.



(2) Diese Frist verlängert sich

1. für den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung, bei der das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen und sonstigen Vorschriften mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezweckt, auf vier Monate, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten;

2. für jeden anderen Entwurf einer technischen Vorschrift

a) auf sechs Monate, wenn die Europäische

(2) Diese Frist verlängert sich auf vier Monate

1. für den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung, bei der das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, bezweckt, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten,

2. für den Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

(3) Diese Frist verlängert sich auf sechs Monate für jeden nicht von Abs. 2 erfassten Entwurf einer technischen Vorschrift, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitglied-

Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten;

b) auf zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung entweder

aa) ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vorzuschlagen oder anzunehmen, oder

bb) die Feststellung bekanntgibt, daß der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat der Europäischen Gemeinschaft ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vorgelegt worden ist;

c) auf 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der vorstehenden zwölfmonatigen Frist einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

staat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten.

(4) Diese Frist verlängert sich auf zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung des Entwurfes einer technischen Vorschrift entweder

1. ihre Absicht bekannt gibt, für den gleichen Gegenstand mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Dienste eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne von Art. 249 EGV vorzuschlagen oder zu erlassen, oder

2. die Feststellung bekannt gibt, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat der Europäischen Gemeinschaft ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne von Art. 249 EGV vorgelegt worden ist.

(5) Diese Frist verlängert sich auf 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der vorstehenden zwölfmonatigen Frist einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(3) Die Fristen nach Abs. 2 Z 2 lit. b und c gelten nicht mehr,

a) wenn die Europäische Kommission mitteilt, daß sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder

b) wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder

c) sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist.

(4) Die rückklangenden Bemerkungen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(5) Der endgültige Wortlaut einer technischen Vorschrift ist unverzüglich entsprechend § 3 Abs. 1 der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(6) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn es aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen, erforderlich ist

(6) Die Fristen nach Abs. 4 und 5 gelten nicht mehr,

a) wenn die Europäische Kommission mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder

b) wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder

c) sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist.

(7) Die rückklangenden Bemerkungen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(8) Der endgültige Wortlaut einer technischen Vorschrift ist unverzüglich entsprechend § 3 Abs. 1 der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(9) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht,

1. wenn es aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren,

- ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation - in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. In der im § 3 genannten Mitteilung ist die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahme zu begründen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht in dem im § 3 Abs. 5 genannten Fällen.

(8) Die Abs. 1, 2, 3 und 6 gelten nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen kein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen.

(9) Die Abs. 1, 2, 3 und 6 gelten nicht für technische Spezifikation bzw. sonstige Vorschriften, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluß haben, in-

die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und, sofern es sich um Vorschriften betreffend Dienste handelt, auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, erforderlich ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen,

2. wenn es aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Anleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, erforderlich ist, unverzüglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen.

In der in § 3 genannten Mitteilung ist die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahme zu begründen.

(10) Die Abs. 1 bis 6 und 9 gelten nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen kein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen.

(11) Die Abs. 1 bis 6 und 9 gelten nicht für technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen

dem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikation bzw. sonstigen Vorschriften fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

(10) sofern nach anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich festgelegte Fristen einzuhalten sind, die von den Abs. 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 abweichen, muß auch deren Einhaltung erfolgen.

#### Kundmachung

§ 6. In die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, die eine notifizierte technische Vorschrift enthalten, ist ein Hinweis aufzunehmen, der auf die Richtlinie 83/189/EWG Bezug nimmt.

Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern, dies gilt nicht für technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

(12) Die Abs. 4 und 5 sowie 6 gelten nicht für freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen, sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen, bezwecken.

(13) Sofern nach anderen gemeinschaftsrechtlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich festgelegte Fristen einzuhalten sind, die von den Abs. 1 bis 6 und 9 bis 12 abweichen, muss auch deren Einhaltung erfolgen."

5. § 6 lautet:

"§ 6. In die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, die eine notifizierte technische Vorschrift enthalten, ist ein Hinweis aufzunehmen, der auf die Richtlinie 98/34/EG Bezug nimmt."

6. Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift angefügt:

**"Schlussbestimmung**

**§ 7.** Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998, S. 18, umgesetzt."